



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wie gestalten Sie die Unternehmensnachfolge schenkungsteuerlich am günstigsten?

Bereiten Sie mit der richtigen Strategie den Generationenwechsel erfolgreich vor!

Welche steuerlichen Befreiungen gibt es, wenn Sie Ihr betriebliches Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation übertragen möchten?

Regelverschonung

- 85 % Ihres begünstigten Betriebsvermögens können steuerfrei übertragen werden.
- Auf die restlichen steuerpflichtigen 15 % ist ein weiterer steuerfreier Abschlag von bis zu 150.000 € möglich. Weitere Abzüge insbesondere für Familienunternehmen sind möglich.

Optionsverschonung

- 100 % Ihres begünstigten Betriebsvermögens können steuerfrei übertragen werden.
- Zur Nutzung der Optionsverschonung müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Dieser ist unwiderruflich.

Bedingungen für die Regel- und die Optionsverschonung

Lohnsummenregelung

Hier muss im Ergebnis die Anzahl der Arbeitsplätze über einen bestimmten Zeitraum zumindest teilweise erhalten bleiben. Es findet hierbei immer ein Vergleich mit der Lohnsumme zum Zeitpunkt der Übertragung statt.

	bei 1-5 Mitarbeitern	bei 6-10 Mitarbeitern	bei 11-15 Mitarbeitern	ab 16 Mitarbeiter
Regelverschonung: Lohnsumme in 5 Jahren >	Keine Anwendung der Regelung	mind. 250 %	mind. 300 %	mind. 400 %
Optionsverschonung: Lohnsumme in 7 Jahren >	Keine Anwendung der Regelung	mind. 500 %	mind. 565 %	mind. 700 %

Behaltensregelungen

- Für das übertragene Vermögen besteht beim Empfänger eine **5-jährige Behaltensfrist** bei der Regelverschonung. Bei der Optionsverschonung eine 7-jährige Behaltensfrist, hier muss außerdem ein Antrag gestellt werden.
- Auch zu hohe Entnahmen von Finanzmitteln während der Behaltensfrist können schädlich sein.
- Bei Veräußerungen von Betriebsvermögen muss grundsätzlich eine Reinvestition innerhalb von sechs Monaten erfolgen.



Achtung: Nicht jedes betriebliche Vermögen ist begünstigt

Sog. Verwaltungsvermögen ist von den Verschonungen ausgeschlossen.

Hierbei handelt es sich z.B. um Dritten überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger, Wertpapiere, Kunstgegenstände.

Bei der **Regelverschonung** darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als **50 %** betragen, bei der **Optionsverschonung** nicht mehr als **20 %**.

Beträgt ihr begünstigtes betriebliches Vermögen mehr als 26 Mio. €?

In diesem Fall sind Regel- und Verschonungsabschlag nicht anwendbar, es gilt das sog. Abschmelzungsmodell.

Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.